

**Gebührensatzung**  
**zur**  
**Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES)**  
**des Marktes Geisenhausen**  
(nachstehend Gemeinde genannt)  
**vom 29.03.2023**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Geisenhausen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der zugelassenen Kläranlage Beseitigungsgebühren.

**§ 2 Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr in der Kläranlage beträgt 33,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer wie folgt zusätzlich erhoben:

Pauschale pro Abfuhr: 90,00 €

Transportkosten nach Menge: 20,00 € pro Kubikmeter.

Zu der Pauschale pro Abfuhr und den Transportkosten nach Menge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

**§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abrechnung, Fälligkeit**

Die Beseitigungsgebühr wird nach der Anlieferung abgerechnet.

## **§ 6 Pflichten des Gebührenschuldners**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen, d.h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2017 außer Kraft.

Geisenhausen, 29.03.2023  
Markt Geisenhausen  
Reff  
1. Bürgermeister